

19. Können die Kosten eines von einer prozeßunfähigen Partei geführten Prozesses ihrem Prozeßbevollmächtigten anferlegt werden? Steht dem Prozeßbevollmächtigten gegen eine solche Anferlegung der Kosten die sofortige Beschwerde zu?

III. Zivilsenat. Beschl. v. 21. November 1902 i. S. P. (Kl.) w. P. (Bekl.). Beschw.-Rep. III 225/02.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„In der vorliegenden Ehescheidungsache war der jetzige Beschwerdeführer, Rechtsanwalt Dr. R., Prozeßbevollmächtigter des Klagenben

¹ Bgl. Lenel, in Ihering's Jahrb. f. Dogm. Bd. 44 S. 22, u. die dort Angezogenen; Silberšmidt, in Seuffert's Blättern für Rechtsanw. Bd. 67 S. 149; Düringer-Hachenburg, Komm. z. C.P.O. Bd. 2 S. 58; Staub, dasgl. 6./7. Aufl. Bd. 2 Epl. vor § 373 Anm. 30 S. 1251. D. E.

Ehemannes. Im Laufe des Prozesses stellte sich heraus, daß der Ehemann an partieller, gerade den Gegenstand des vorliegenden Prozesses berührender Geisteskrankheit leide, und das Landgericht erachtete ihn deshalb zur Führung des vorliegenden Prozesses für unfähig. Es wies ihn daher wegen mangelnder Prozeßfähigkeit mit der erhobenen Klage ab, legte aber die Kosten des Prozesses nicht ihm, sondern seinem Prozeßbevollmächtigten zur Last, weil den geschäftsunfähigen Kläger, der ihn verpflichtende Prozeßhandlungen überhaupt nicht vornehmen könne, Kosten nicht treffen könnten, der von einem Prozeßunfähigen bevollmächtigte Prozeßvertreter aber dem in § 89 C.P.D. bezeichneten ohne Auftrag Handelnden gleichzuachten und daher gemäß Satz 3 dieses Paragraphen in die Kosten zu verurteilen sei. Gegen dieses Urteil erhob der Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwalt Dr. R., sich stützend auf § 99 Abs. 3 C.P.D., sofortige Beschwerde mit dem Antrage, die Entscheidung, soweit sie die Kosten des Rechtsstreits ihm auferlege, aufzuheben, indem er ausführte, daß der § 89 a. a. D. auf den vorliegenden Fall nicht zutrefe, daß die Kosten vielmehr dem Kläger hätten auferlegt werden müssen. Das Oberlandesgericht hat diese Beschwerde als unzulässig verworfen. Es führt aus, daß aus § 99 Abs. 3 C.P.D. die Zulässigkeit des eingelegten Rechtsmittels der Beschwerde sich nicht herleiten lasse, weil Abs. 3 nur eine Ausnahme von dem mit dem früheren § 94 übereinstimmenden § 99 Abs. 1 bilde, dieser Abs. 1 aber, ebenso wie der frühere § 94, nur die Fälle regele, in welchen durch die Entscheidung über Hauptsache und Kostenpunkt dieselben Parteien betroffen würden, daher auch der Abs. 3 das Rechtsmittel nicht für solche Fälle gewähre, in denen durch die Entscheidung des Kostenpunkts nicht die Prozeßparteien, sondern eine dritte Person berührt sei. Da ferner auch anderweite Bestimmungen der Civilprozeßordnung für den vorliegenden Fall das Rechtsmittel der Beschwerde nirgends gewährten, so habe dem Beschwerdeführer lediglich das Rechtsmittel der Berufung zugestanden.

Gegen diese Entscheidung hat nunmehr der Rechtsanwalt Dr. R. die weitere sofortige Beschwerde erhoben, und diese muß sowohl für zulässig als auch für sachlich begründet erachtet werden.

Daß die Entscheidung des Landgerichts, durch welche die Prozeßkosten dem Beschwerdeführer auferlegt sind, materiell verfehlt ist, kann

gar nicht zweifelhaft sein. Der § 89 C.P.D., den das Landgericht zur Anwendung bringen will, trifft in keiner Beziehung zu. Denn ganz abgesehen davon, daß er nicht eine Aufbürdung der Prozeßkosten überhaupt, sondern nur der dem Gegner durch die Zulassung des unberechtigt auftretenden Vertreters erwachsenen Kosten zuläßt, ist im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer weder als Geschäftsführer ohne Auftrag, noch als Bevollmächtigter ohne Weibringung einer Vollmacht aufgetreten. Er ist auch keineswegs zur Prozeßführung einstweilen zugelassen, und endlich ist ihm keine Frist zur Nachbringung der Genehmigung, wie dies der § 89 a. a. D. erfordert, gesetzt, und konnte ihm diese auch nicht gesetzt werden. Erscheint schon hiernach auch die analoge Anwendung des § 89 ausgeschlossen, so kommt hierfür vor allem noch in Betracht, daß auch alle inneren Gründe, welche im Falle des § 89 die Kostenlast des Vertreters rechtfertigen, im vorliegenden Falle fehlen. Denn der Vertreter im Falle des § 89 handelt selbständig und mit dem Bewußtsein seiner fehlenden Legitimation. Der gutgläubige Rechtsanwalt einer prozeßunfähigen Person, wie er im vorliegenden Falle in Frage steht, handelt lediglich als ein in der Prozeßordnung vorgeschriebenes Organ der Äußerungen der Prozeßpartei und kann an seiner Legitimation nicht zweifeln. Kann aber hiernach von einer analogen Anwendung des § 89 keine Rede sein, was noch schärfer hervortritt, wenn man unterstellt, daß der Prozeßbevollmächtigte als Armenanwalt oder auf Grund des § 33 der Rechtsanwaltsordnung der prozeßunfähigen Partei zugeordnet wäre, so fehlt es überhaupt an einem Grunde, ihm, der nicht Partei ist, die Kosten aufzuerlegen. Denn soweit nicht in der Civilprozeßordnung besondere Ausnahmen getroffen sind, fallen nach § 91 C.P.D. die Prozeßkosten der unterliegenden Partei zur Last. Unterliegende Partei ist aber auch die wegen ihrer Prozeßunfähigkeit abgewiesene Partei; denn wie sich aus § 274 Nr. 7 C.P.D. ergibt, wird über den Einwand der Prozeßunfähigkeit in den Formen des Prozesses entschieden, insoweit also auch die prozeßunfähige Partei als prozeßfähig behandelt. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sind, soweit der Prozeßbevollmächtigte in Frage kommt, nur in den §§ 89 und 102 C.P.D. gegeben. Daß ersterer im vorliegenden Falle nicht angewandt werden kann, ist oben gezeigt, und daß mangels jeglichen Verschuldens des Beschwerdeführers § 102 nicht in Frage kommen kann,

darüber herrscht allseitiges Einverständnis. Die Verurteilung des Beschwerdeführers in die Kosten ist daher zu Unrecht erfolgt.

Weit zweifelhafter liegt die Frage, durch welches Rechtsmittel der zu Unrecht in die Kosten verurteilte Prozeßbevollmächtigte dieses ihm widerfahrne Unrecht beseitigen kann. Wenn das Oberlandesgericht die Berufung als das gegebene Rechtsmittel bezeichnet, so steht dieser Auffassung vor allem das Bedenken entgegen, daß die ganze Struktur dieses Rechtsmittels den hier obwaltenden Rechtsverhältnissen nicht gerecht wird. Denn die Berufung setzt einen Gegner voraus, mit dem sie auszutragen ist, und der durch sein Verhalten, Unkenntnis, Versäumnis u. die Entscheidung beeinflussen kann. Materieller Gegner des Beschwerdeführers bei der zur Entscheidung stehenden Frage ist aber nicht der Beklagte, sondern der Kläger. Der Beschwerdeführer führt ausdrücklich aus, daß dem Kläger die Kosten aufzuerlegen gewesen wären, und nimmt selbst an, daß der Beklagte die Kosten nicht tragen darf. Wenn sein Antrag auch nur dahin geht, die Kostenentscheidung des landgerichtlichen Urteils aufzuheben, so wird doch auch durch eine solche Aufhebung den Rechten des Klägers präjudiziert, und kann daher die Frage nicht bloß mit dem Beklagten ausgetragen werden. Daß aber die Berufung nicht gegen den Kläger gerichtet werden kann, liegt auf der Hand, da ein Rechtsstreit zwischen Kläger und Beschwerdeführer jedenfalls nicht bestand, und ein Rechtsstreit nicht mit der Berufungsinstanz beginnen kann. Das einzige der Sachlage entsprechende Rechtsmittel ist daher die Beschwerde, die einen Gegner überhaupt nicht notwendig voraussetzt, und namentlich nicht einen bisherigen Prozeßgegner, die sich vielmehr wesentlich direkt gegen das Gericht wendet.

Nun bestimmt allerdings § 567 C.P.D., daß die Beschwerde, außer in dem hier nicht vorliegenden Falle, daß ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist, nur in den in der Zivilprozeßordnung besonders hervorgehobenen Fällen stattfindet, und es ist, wie dem Oberlandesgericht zuzugeben ist, nicht unzweifelhaft, ob eine der die Beschwerde zulassenden Bestimmungen den vorliegenden Fall direkt betrifft. Sollte aber dies auch verneint werden müssen, dann müßte es doch, da auch die getroffene Entscheidung selbst, wie oben dargelegt, jeden Anhalt in der Zivilprozeßordnung entbehrt, die Zivilprozeßordnung daher auch mit einer solchen Entscheidung nicht rechnen

konnte, genügen, wenn nur aus den gegebenen Bestimmungen der Civilprozeßordnung sich entnehmen läßt, daß die Zulassung der Beschwerde auch im vorliegenden Falle ihrem Sinne entspricht. Und das ist jedenfalls zu bejahen.

Eine direkte Zulassung der sofortigen Beschwerde im vorliegenden Falle würde nach seinem Wortlaute in dem vom Beschwerdeführer auch angezogenen Abs. 3 des § 99: „Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sofortige Beschwerde statt“, gefunden werden können, da dem Beschwerdeführer gegenüber eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist; und es wird auch der direkten Anwendung dieser Bestimmung kein Bedenken entgegenstehen, wenn man, mit dem V. Civilsenat des Reichsgerichts in dem Beschlusse vom 15. Februar 1899,

Jurist. Wochenschr. 1899 S. 160,

annimmt, daß sich der frühere, dem jetzigen Abs. 1 des § 99 entsprechende § 94 seinem Wortlaute entsprechend auch auf dritte in die Kosten verurteilte Personen bezieht, da dann notwendig auch Abs. 3 sich jetzt auf solche dritte Personen erstreckt. Aber andererseits lassen sich auch, sowohl aus den vom Oberlandesgericht angezogenen Motiven zu § 94 a. a. D., als namentlich aus dem höchst bedenklichen Ergebnisse, daß dann vor der Novelle zur Civilprozeßordnung jede Abhilfe gegen eine derartige Kostenentscheidung ausgeschlossen gewesen wäre, erhebliche Bedenken gegen diese Auffassung herleiten, und der IV. Civilsenat des Reichsgerichts hat in seinem Beschlusse vom 2. Juli 1891,

Gruchot, Beitr. Bd. 37 S. 135; Jurist. Wochenschr. 1891 S. 412, denn auch ausdrücklich ausgesprochen, daß der dem § 99 Abs. 1 entsprechende frühere § 94 nur den Fall betreffe, daß die den Kostenpunkt anfechtende Partei auch in der Hauptsache als Partei beteiligt sei. Einer bestimmten Stellungnahme zu dieser Streitfrage bedarf es aber nach dem oben Gesagten nicht, da sich die Zulässigkeit der Beschwerde im vorliegenden Falle auch vom Standpunkte des IV. Civilsenats als dem Sinne der Civilprozeßordnung entsprechend nachweisen läßt. Denn wenn man auch annimmt, daß sich der § 99 an sich nur auf die Hauptparteien des Prozesses bezieht, so läßt sich aus dem Abs. 3 doch erkennen, daß, wenn es sich nur um den Kostenpunkt handelt, die sofortige Beschwerde das gegebene Rechtsmittel sein

folll, und fehlt es an jedem Grunde, dann, wenn Dritte in die Kosten verurteilt sind, etwas anderes anzunehmen. Daß aber, wenn auf sie § 94, bezw. jetzt § 99 Abs. 1 nicht Anwendung findet, ihnen überhaupt ein Rechtsmittel gegeben sein muß, liegt, wie auch der IV. Civillenat in dem angezogenen Beschluß ausspricht, in der Natur der Sache und wird durch andere Bestimmungen der Civilprozeßordnung, in denen dritten Personen, welche durch Entscheidungen des Gerichts in ihrem Vermögen betroffen werden, überall die Beschwerde gegeben ist — vgl. §§ 380, 390 und besonders § 102 C.P.D. —, positiv bestätigt. Ganz besonders die Analogie des zuletzt genannten § 102 zwingt, auch im vorliegenden Falle, der dem des § 102 nahe liegt, die sofortige Beschwerde als das zulässige Rechtsmittel anzuerkennen. Denn wenn einem Anwalt, dem ein Verschulden zur Last gelegt wird, und deshalb, nachdem er gehört ist, die Kosten aufgebürdet sind, noch die Beschwerde gegeben ist, dann kann die Civilprozeßordnung diese nicht versagen wollen, wenn dem Anwalt die Kosten aufgebürdet sind, ohne daß er gehört ist, und ohne daß auch nur ein Verschulden angenommen ist.“ ...